

252 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Juni 1969, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (Ärztegesetznovelle 1969); Abänderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 1326 der Beilagen des Nationalrates.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1326 der Beilagen folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Art. I Z. 10 hat im § 43 f Abs. 3 der vorletzte Satz zu lauten:

"Die Witwenversorgung mehrererfrüherer Ehefrauen ist im gleichen Verhältnis zu kürzen."

2. Im Art. I Z. 10 hat § 43 j Abs. 4 zu lauten:

"(4) Die Höhe der Krankenunterstützung ist in der Satzung in einem bestimmten Hundertsatz, höchstens mit 25 v.H. pro Tag der monatlichen Grundleistung der Altersversorgung festzusetzen."

3. Im Art. I Z. 10 hat § 43 l Abs. 2 zu lauten:

"(2) Die Satzung kann bestimmen, daß unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 39 a auch die im § 43 b Abs. 1 lit. c und f und die sonst im Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 6 genannten Leistungen in ihrem Wert gesichert werden."